

# Sonderbedingungen der Glas-Mayer-Ginsheim GmbH & Co. KG für die Warenlieferung mit Mehrweg-Gestellen

Stand 2021

## § 1 Rückgabe der Mehrweg-Gestelle

- 1.1 Diese Bedingungen gelten mit Vorrang vor den Regelungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn wir dem Kunden die Ware unter Verwendung von Mehrweg-Gestellen anliefern. Der Kunde hat uns die Mehrweg-Gestelle unverzüglich und unbeschädigt nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Verfügung zu stellen.
- 1.2 Der Verkäufer kann die Ware auf handelsüblichen Mehrweg-Gestellen (nachfolgend als „Mehrweg-Gestelle“ bezeichnet) an den Käufer liefern. Die Mehrweg-Gestelle bleiben Eigentum des Verkäufers und sind diesem unverzüglich und unbeschädigt zurückzugeben.
- 1.3 Die Verwaltung der Mehrweg-Gestelle obliegt allein der Glas-Mayer-Ginsheim GmbH & Co. KG, In der Nachtweid 10-12, 65462 Ginsheim-Gustavsburg (Amtsgericht DarmstadtHRA 52347)

## § 2 Freimeldung

- 2.1 Der Kunde ist verpflichtet, Mehrweg-Gestelle unverzüglich freizuschaffen. Der Kunde hat die Verpflichtung unverzüglich den Verkäufer darüber schriftlich zu informieren.
- 2.2 Eine Freimeldung ist möglich über Fax 06144/9343-825 oder -828) so wie unter [info@glas-mayer-ginsheim.de](mailto:info@glas-mayer-ginsheim.de) per E-Mail.
- 2.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Mehrweg-Gestelle bis zur Abholung gegen Beschädigungen und Abhandenkommen zu schützen.

## § 3 Verzug

- 3.1 Der Kunde gerät mit seiner Rückgabepflicht in Verzug, wenn er die geliehenen Mehrweg-Gestelle nicht binnen 45 Kalendertagen nach Erhalt zurückgegeben hat, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 3.2 Wenn der Kunde vom Verkäufer die Ware ausnahmsweise bereits vor dem vereinbarten Liefertermin erhalten hat, wird die Frist im Sinne von Abs. 1 erst ab dem Tag des vereinbarten Liefertermins berechnet.
- 3.3 Der Verzug endet bereits mit der Freimeldung, wenn die Mehrweg-Gestelle zum Zeitpunkt der Freimeldung tatsächlich frei sind und abgeholt werden können.

## § 4 Abholung

Der Verkäufer holt die Gestelle entweder selbst oder durch einen bevollmächtigten Dritten ab.

## § 5 Gebühren

- 5.1 Ist der Kunde ein Unternehmen, eine Juristische Person des öffentlichen Rechtes oder einer öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gelten die nachfolgenden Gebühren. Bei anderen Kunden findet diese Regelung keine Anwendung.
- 5.2 Gerät der Kunde mit der Rückgabe der Mehrweg- Gestelle/ des Mehrweg-Gestells im Sinne § 1 in Verzug, so behalten wir uns das Recht vor, dass Sie eine Gebühr (§§ 339 ff. BGB) zu leisten haben. Für jeden angefangenen Kalendertag des Verzuges hat der Kunde eine Gebühr in Höhe von 2,00 EUR/Gestell zu leisten. Rechnungsstellung erfolgt ca. 14 tällig.  
Gestelle die nach 6 Monaten nicht zurück gegeben werden, werden in Rechnung gestellt und Ihrem Gestellkonto entlastet.  
Kosten für Gestelle sind unter § 6 zu entnehmen.
- 5.3 Kommt dem Kunden ein Mehrweg-Gestell abhanden, hat er wegen Nichterfüllung (§§ 339, 340 BGB) eine Gebühr in Höhe des Maximalbetrages, der unter § 6 zu entnehmen ist zu entrichten. Die Geltendmachung eines über die Gebühr hinausgehenden Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen (§ 340 Abs. 2 S. 2 BGB).
- 5.4 Beschädigt ein Kunde ein Mehrweg-Gestell, hat er als Entschädigung (§§ 339, 341 BGB) einen Betrag in Höhe von 100,00 EUR zu leisten. Der Totalschaden eines Mehrweg-Gestells wird mit dem Maximalbetrag des Gestells berechnet, diesen finden Sie unter § 6. Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn ein aktuelles Risiko besteht, dass das zu transportierende Glas aufgrund der Beschädigung des Glastransportgestells nicht mehr mängelfrei transportiert werden kann.
- 5.5 Bei Freimeldungen an einem von der ursprünglichen Auslieferung abweichenden Ort, hat die unter Ziffer 1 Absatz 3 benannte Gesellschaft die Berechtigung Logistikkosten zu erheben.
- 5.6 Wurde ein Gestell fälschlicherweise abholbereit gemeldet (nicht transportsicher, nicht zugänglich oder nicht an der angegebenen Anschrift) läuft die Mietdauer ab Auslieferungsdatum weiter. Der Lieferant hat darüber hinaus die Berechtigung Logistikkosten in Höhe von 15.00 EUR zu erheben.

## § 6 Preise

Die Preise für je Gestell dieser Bauart sind nachfolgend zu entnehmen, diese sind ohne MWSt. aufgeführt:

- Glas Mayer Gestell je = 750,- bis 850.- EUR je nach Bauart
- Fremdgestelle werden ja nach Höhe des Lieferanten in Rechnung gestellt.  
Daher ist uns eine Preisangabe nicht möglich!

Bei Rückgabe des berechneten Gestells, erhalten Sie eine Gutschrift über 350 EUR netto pro Gestell.

## § 7 Einziehung der Gebühren

Allein Glas Mayer Ginsheim GmbH & Co. KG ist Inhaber der Forderungen.  
Die Einziehung die durch Gebühren im Sinne von § 5 entstehen, erfolgt ausschließlich über Glas Mayer Ginsheim GmbH & Co. KG

## § 8 Schriftform

Der vorliegende Vertrag gibt alle Abreden vollständig wieder, Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, um wirksam zu sein. Auch die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

## § 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise ungültig oder lückenhaft sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.

## § 10 Datenschutzerklärung

Die Daten dürfen nur zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages und für die Zwecke der Verwaltung der Gestelle und der Einbeziehung der Vertragsstrafen erhoben, gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden. Eine sonstige Nutzung der Daten, insbesondere für Werbezwecke ist nicht zulässig.

Wir weisen drauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z.B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich.